



CH-3003 Bern, BAG

An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen: 510.0006-5 / 12.003062
Unser Zeichen: ANF/SAG
Bern, 8. Mai 2012

Rechnungsstellung der Leistungserbringer nach Artikel 59 KVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechnungen der Leistungserbringer an die Versicherten und Krankenversicherer müssen nach den Bestimmungen von Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Angaben zum Ablauf der Behandlungen, den erbrachten Leistungen und im Rahmen von Absatz 2 zu den Diagnosen enthalten. Zusätzlich müssen laut den Buchstaben d und e des Absatzes 1 ebenfalls die Kennnummer der Versichertenkarte (VeKa-Nummer) und die AHV-Nummer des Versicherten auf den Rechnungen angegeben werden. Diese Bestimmungen gelten seit der Einführung der Versichertenkarte bzw. seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Versichertenkarte (VVK) im Jahr 2010.

Die beiden erwähnten Nummern können der Versichertenkarte entnommen werden, welche den Versicherten durch ihre Krankenversicherer ausgestellt werden. Inzwischen haben praktisch alle Krankenversicherer die Karten eingeführt, und die meisten Versicherten besitzen somit eine Karte. Diese müssen sie ihren Leistungserbringern nach Artikel 10 VVK beim Bezug von Leistungen, d. h. im Allgemeinen zu Beginn einer Behandlung und nach einem Versicherungswechsel vorweisen.

Inzwischen wurden wir darauf hingewiesen, dass viele Rechnungen die beiden Nummern nicht enthalten. Dies ist angesichts der erwähnten rechtlichen Vorgaben zu beanstanden.

Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, wenn die Daten der Versichertenkarte von den Leistungserbringern konsequent genutzt werden. Die Versichertenkarte ermöglicht eine einfachere Erfassung der administrativen Daten der Patienten, damit eine höhere Datenqualität für die Rechnungsstellung und eine Reduktion des administrativen Aufwands. Die VeKa- und AHV-Nummern sind neben anderen

administrativen Daten wie dem Namen, Vornamen oder Geburtsdatum des Versicherten auf der Vorderseite der Karte aufgedruckt und elektronisch in einem Chip abgespeichert. Für eine einfache und fehlerfreie Erfassung der Daten empfehlen wir den Leistungserbringern, die Daten elektronisch von der Karte auszulesen.

Beide Nummern können in den Rechnungsformularen des Forums Datenaustausch eingetragen werden. Bereits die älteren Versionen der Rechnungsformulare enthalten ein Feld für die AHV-Nummer. Die VeKa-Nummer darf in diesen Rechnungsformularen nach dem Beschluss des Forums Datenaustausch vom 26.08.2010 in das Feld „Versicherten-Nummer“ eingetragen werden. Die neueste Version 4.3 der Rechnungsformulare enthält Felder für die AHV- und VeKa-Nummer.

Die neue AHV-Nummer ermöglicht eine sichere Identifikation der Versicherten und die VeKa-Nummer kann vom Leistungserbringer auch für eine Online-Abfrage der administrativen Daten bei den Krankenversicherern verwendet werden. Das Online-Verfahren wird vom Versichertenkartencenter von santésuisse und von der OFAC, der Berufsgenossenschaft der Schweizer Apotheker, angeboten. Die Online zur Verfügung gestellten Daten können nach Artikel 15 Absatz 2 VVK zusätzlich zu den obligatorischen Daten auf der Karte weitere Angaben zum Patienten (z.B. die Rechnungsadresse), zum Versicherer und zum Versicherungsverhältnis enthalten. Zudem sind Angaben zu Zusatzversicherungen nach VVG vorhanden, falls die Versicherten damit einverstanden sind. Alle diese Daten werden von den Krankenversicherern fortlaufend aktualisiert.

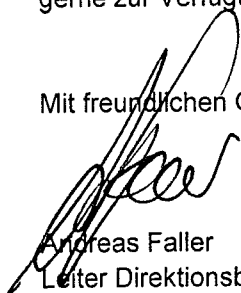
Das automatisierte Einlesen der Daten der Versichertenkarte in Verbindung mit der Online-Abfrage wird heute bereits von Apotheken und grösseren Spitälern angewendet. Die Einführung des Systems bei den Spitälern hat gezeigt, dass die Qualität der administrativen Daten der Patienten erhöht werden konnte, dass damit die Zahl der falsch gestellten Rechnung und auch der Aufwand für die Rechnungsstellung deutlich gesenkt werden konnten.

Lesegeräte für die Versichertenkarte können zudem in Zukunft auch für das Lesen und Schreiben von medizinischen Daten der Patienten auf der Versichertenkarte verwendet werden. Diese ist für die elektronische Aufnahme eines medizinischen Datensatzes, von Notfalladressen und Patientenverfügungen vorbereitet. Im Verlauf dieses Jahres sollte auch die nötige Software fertiggestellt werden, so dass diese Option angewendet werden kann.

Aus den erwähnten Gründen erwarten wir von Ihnen für die Verbesserung der Qualität Ihrer Patientendaten und zur Reduktion Ihres administrativen Aufwands die Nutzung der Daten der Versichertenkarte und das Anbringen sämtlicher von Artikel 59 KVV geforderten Angaben auf allen Rechnungen der Versicherten, insbesondere auch die VeKa- und AHV-Nummern.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Faller
Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie z.K. an Sasis AG und Post